

# SATZUNG

## Des Schützenvereins Schwinde und Umgegend e.V.

### §1

#### Name und Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „Schützenverein Schwinde und Umgegend e.V.“ und hat seinen Sitz in Drage OT Stove.
- 2.) Der Verein ist in das Vereinsregister Amtsgericht Lüneburg, VR 110018 eingetragen

### §2

#### Zweck und Gemeinnützigkeit

Der Schützenverein Schwinde und Umgegend e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports und des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung folgender Aufgabe:

- 1) Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln der nationalen und internationalen Schützenverbände
- 2) Jugendpflege zur Förderung des Nachwuchses nach den Grundsätzen der deutschen Sportjugend
- 3) Durchführung des Breitensports und Förderung des Leistungssports auf Vereinsebene
- 4) Pflege und Wahrung des althergebrachten Schützenbrauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

#### Vermögensbindung:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins (§18) oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Drage mit Sitz in Drage, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### §3

#### Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 1.) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Schützenverein Mitglied anderer Vereinigungen werden, die den Sport und das Schießwesen zu fördern berufen sind.
- 2.) Dadurch werden der Verein und seine Mitglieder verpflichtet, sich den Satzungen dieser Vereinigung zu unterwerfen.

### §4

#### Aufnahme und Austritt

- I.
  - 1) Mitglied des Vereins kann jeder im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Einwohner von Schwinde und Umgebung werden.
  - 2) Die Berechtigung zum Schießen richtet sich nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (zur Zeit Mindestalter: 7 Jahre Lichtpunktschießen)
- II.
  - 1) Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch den Vorstand.
  - 2) Dieser ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angaben von Gründen abzulehnen.
  - 3) Die Beschlussfassung durch den Vorstand hat auf Antrag auch nur eines Vorstandmitgliedes in geheimer Abstimmung zu erfolgen.
  - 4) Zur Genehmigung eines Aufnahmeantrages ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- III.
  - 1) Der Austritt kann nur schriftlich mit 3-monatiger Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres gestellt werden.
  - 2) Mit Wirksamkeit des Austritts erlöschen die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten.
  - 3) Die Verpflichtung zur Zahlung des rückständigen Beitrags wird hiervon nicht berührt.

### §5

#### Beitrag

- 1.) Jedes Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, hat ein Eintrittsgeld und einen laufenden Beitrag zu entrichten, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- 2.) Über Anträge auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Beitrages entscheidet der Vorstand.

### §6

#### Arten der Mitgliedschaft

- 1.) ordentliche Mitglieder
- 2.) Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder oder der Freunde des Vereins ernannt werden können. Sie sind vom Beitrag befreit, haben aber alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- 3.) Jungschützen. Sie haben das Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen, üben jedoch kein Stimmrecht aus.

## §7

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. 1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden in dieser Satzung ausschließlich geregelt.
- 2) Für Streitigkeiten ist der ordentliche Rechtsweg zulässig, soweit nicht eine gütliche Einigung herbeigeführt werden kann.
- II. 1) Die Mitglieder haben Anspruch auf schießsportliche Betätigung innerhalb des Schützenvereins.
- 2) Stimmrecht hat, wer am Tag der Abstimmung volljährig ist.
- III. 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung zu befolgen, die Beiträge zu entrichten und in jeder Hinsicht die Interessen des Schützenvereins zu wahren.

## §8

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §9

### Organe

Organe des Schützenvereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §10

### Mitgliederversammlung

- I. 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- 2) Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3) Für Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit erforderlich.
- II. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- III. Geheime Abstimmung hat auf Verlangen von mindestens 10% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.
- IV. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- V. 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb des ersten Quartals statt.
- 2) Daneben können nach Bedarf weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 10% der Mitglieder (§6, Nr. 1 und 2) unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird; die Einberufung hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.
- VI. 1) Die Einberufungen erfolgen durch den Schriftführer schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens einwöchiger Frist.

- 2) Anträge sind dem Vorstand spätestens 72 Stunden vor Versammlungsbeginn schriftlich vorzulegen.
- 3) Für außerordentliche Mitgliederversammlungen betragen die Fristen drei Tage, bzw. 24 Stunden.
- 4) Auf jeder Mitgliederversammlung kann auch über Anträge wirksam entschieden werden, die in der Einberufung nicht genannt sind, sofern mehr als 50% der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihre Einwilligung erklären.
- 5) Ausgenommen hiervon sind Satzungsänderungen und Vorstandswahlen.

VII. Zu den wesentlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- a) Vorstandswahlen
- b) Wahl der Ehrenmitglieder
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Genehmigung der Versammlungsniederschriften
- e) Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Beitrages
- f) Abnahme der Rechnungslegung
- g) Entlastung des Vorstandes
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

VIII1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die dabei gefassten

Beschlüsse ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

- 2) Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist das Protokoll zu verlesen und ggf. nach sofortiger Änderung zu genehmigen.

## §11

### Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und dem Gesamtvorstand.

- II. Präsidiumsmitglieder sind
1. der erste Präsident
  2. der zweite Präsident
  3. der erste Schriftführer

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Präsidium, ferner gehören dazu:

4. der zweite Schriftführer
5. der erste Schatzmeister
6. der zweite Schatzmeister
7. der erste Sportleiter
8. der zweite Sportleiter
9. der erste Jugendsportleiter
10. der zweite Jugendsportleiter
11. die erste Damenleiterin
12. die zweite Damenleiterin

13. der erste Kommandeur
14. der zweite Kommandeur
15. der Festausschuss-Obmann

Zur Unterstützung des Vorstandes können weitere Mitglieder herangezogen werden; besondere Aufgaben können einem Ausschuss übertragen werden.

- III. 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Präsidiums (Absatz II, 1. Aufzählung)
- 2) Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam. Hierbei gilt im Innenverhältnis, dass der erste Präsident bei der Vertretung nicht übergangen werden darf.

## §12

### Wahl des Vorstandes

- I. 1) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf die Dauer von vier Jahren, und zwar die Vorstandsmitglieder gemäß §11, II gerade und ungerade Zahlen turnusgemäß alle zwei Jahre, beginnend in zwei Jahren die Vorstandsmitglieder mit den ungeraden Zahlen.
- 2) Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes lässt Ersatzwahl durch den Gesamtvorstand zu.
- 3) Neuwahl bis zur turnusmäßigen Wahl hat insoweit auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erfolgen. § 10 I Satz 2, II gilt entsprechend.
- II. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig
- III. 1) Auf Antrag (§10 III) finden geheime Wahlen statt
- 2) Geheime Wahl ist auch nur hinsichtlich einzelner Vorstandsmitglieder zulässig.

## §13

### Aufgaben des Vorstandes

- I.1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- 2) Daneben ist er unter anderem zuständig für
  - a) Entscheidung über Aufnahmeanträge (§ 4 II)
  - b) Entscheidung über den Ausschluss (§ 16)
  - c) Erarbeitung von Vorschlägen über Ehrenmitglieder (§ 6 Nr.2)
  - d) Entscheidung in Beitragsangelegenheiten (§ 5 S. 2)
  - e) Entscheidung über Beförderung
  - f) Erarbeitung von Vorschlägen auf Satzungsänderung (§ 17)
  - g) Aufstellen der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung
  - h) Entscheidung über die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung im Falle der Auflösung (§ 18)
- II. 1) Für Einberufungen, Wahlen und Abstimmungen gilt § 10 entsprechend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- 2) Die dort genannten Fristen betragen hier einheitlich drei Tage bzw. 24 Stunden
- 3) Protokolle sind auf Anordnung des Sitzungsleiters zu führen.

## §14

### Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

- I. a) 1) Der erste Präsident leitet die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen, die auf seine Veranlassung einzuberufen sind; er kann einen Versammlungsleiter bestellen.  
2) Er ist ferner der Repräsentant seines Vereins.  
3) Gemeinsam mit einem weiteren Präsidiumsmitglied obliegt ihm die Vertretung des Vereins (§ 11 III) gerichtlich und außergerichtlich.
- b) 1) Der 1. Schriftführer erledigt im Auftrag und Einvernehmen mit dem ersten Präsidenten den gesamten Schriftwechsel des Vereins.  
2) Er führt die Mitgliederliste und die Protokolle in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
- c) 1) Der erste Schatzmeister führt seine Geschäfte nach den Grundsätzen eines ordentlichen, unparteiischen Sachverwalters nach den Weisungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.  
2) Er sorgt für eine ordnungsgemäße Verwaltung der vermögungswerte des Vereins.
- d) 1) Der erste Sportleiter leitet das Schießen nach den Bestimmungen der jeweils gültigen Sportordnung und unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.  
2) Ihm obliegt auch die Verwaltung von Gewehren, Munition und sonstiges Schießgerät.  
3) Während des Schießens ist er in seinem Aufgabenbereich allen Anwesenden gegenüber weisungsbefugt unter Berücksichtigung der Anordnungen des Präsidiums.
- II. 1) Der zweite Präsident, zweite Schriftführer usw. vertritt den ersten Präsidenten, ersten Schriftführer usw. im Falle der Verhinderung.  
2) Der zweite Schriftführer ist hierbei von der Vertretung nach § 11 III ausgeschlossen.  
3). Im Außenverhältnis braucht der Verhinderungsfall nicht nachgewiesen zu werden.

## §15

### Kassenprüfer

- I. 1) Von der jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung sind 3 Kassenprüfer zu wählen.  
2) Der Erstgewählte führt den Vorsitz, der Letztgewählte ist Ersatzmann.  
3) Alljährlich scheidet der erste Kassenprüfer aus, die übrigen beiden Kassenprüfer rücken einen Platz auf, sodass alljährlich mindestens ein Kassenprüfer als Ersatzmann neu zu wählen ist.
- II. 1) Für die Wahl gilt § 10 I Satz 2, II entsprechend  
2) Wiederwahl ist frühestens 5 Jahre nach dem Ausscheiden als Kassenprüfer zulässig.  
3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- III. 1) Die Kassenprüfer überwachen die ordnungsgemäße Rechnungsführung.  
2) Sie sind jederzeit zur Überprüfung berechtigt und zur einmaligen Jahresprüfung

gegen Ende des Geschäftsjahres, sowie zur Berichterstattung in der alljährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet.

- 3) Mit Ausnahme der Jahresprüfung können die übrigen Überprüfungen ohne Ankündigung erfolgen.
- 4) Der erste Präsident ist von der beabsichtigten Prüfung zu verständigen; er kann bei jeder Prüfung zugegen sein.

## §16

### Ausschluss aus dem Verein

- I. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
  - 1) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen und die Belange des Vereins in erheblichem Maße schädigt und gröblich gegen die Zwecke und Satzung des Vereins verstößt.
  - 2) das Mitglied die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Kameradschaft gröblich verletzt.
  - 3) das Mitglied mit der Zahlung des Jahresbeitrages länger als ½ Jahr in Verzug und nicht nach § 5 Satz 2 verfahren worden ist.
  - 4) dem Mitglied durch rechtskräftigen Gerichtsentscheid die bürgerlichen Ehrenrechte auf Dauer oder auf Zeit abgesprochen worden sind.
  
- II.
  - 1) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
  - 2) Von dem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied schriftlich in Kenntnis zu setzen, zugleich ist ihm eine mindestens zweiwöchige Frist zur möglichen Gegenvorstellung einzuräumen; mündliche Anhörung ist zulässig.
  - 3) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angaben der Gründe mitzuteilen.
  - 4) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied der Widerspruch zu, worüber eine Belehrung zu erteilen ist.
  - 5) Über den Widerspruch, der innerhalb eines Monats schriftlich oder mündlich bei dem ersten Präsidenten eingegangen sein muss, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
  - 6) Rücknahme des Widerspruchs ist jederzeit zulässig.
  
- III.
  - 1) Mit dem wirksamen Ausschluss erlöschen alle Rechte aus der Mitgliedschaft.
  - 2) Die Verpflichtung zur Zahlung des laufenden und rückständigen Beitrages wird durch den Ausschluss nicht betroffen.
  
- IV. Die Mitgliedschaft kann im Falle des Absatz I Nr. 3 nur erhalten werden, wenn der rückständige und laufende Beitrag innerhalb der in Absatz II Satz 2 genannten Frist vollständig gezahlt wird oder aufgrund der Gegenvorstellung eine Entscheidung nach § 5 Satz 2 ergeht und der Vorstand den Ausschluss zurücknimmt.

## §17

### Satzungsänderungen

Der Punkt „Satzungsänderung“ ist auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter eingehender Begründung beantragen.

## §18

### Auflösung

- I.1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 Stimmenmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Zuvor hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, die auf Entscheidung des Vorstandes eigens zu diesem alleinigen Zweck einzuberufen ist.
- 3) Die nicht anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sind schriftlich unter Setzung einer mindestens einwöchigen Frist und unter Angabe der wesentlichen Auflösungsgründe zur Stimmabgabe aufzufordern.
- 4) Die hiernach erforderliche Auswertung obliegt dem Präsidium, welches auch das Abstimmungsergebnis jedem Mitglied schriftlich mitzuteilen hat, soweit das Vereinsvermögen noch ausreicht.

## §19

### Nicht geregelte Fälle

Soweit diese Satzung nicht anders bestimmt oder unwirksam sein oder werden sollte, gelten die allgemeinen Bestimmungen des BGB in der jeweils gültigen Fassung.

## §20

### Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 27.03.2017 genehmigt.
2. Die Satzung vom 03.07.1970, und die Satzungsänderung vom 06.01.1978 treten hiermit außer Kraft.